



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Plenarsitzungsdokument

6.3.2013

B7-0123/2013

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an Erklärungen des Rates und der Kommission

gemäß Artikel 110 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zur verstärkten Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und
Hassverbrechen
(2013/2543(RSP))

**Kinga Göncz, Sylvie Guillaume, Claude Moraes, Juan Fernando López
Aguilar, Michael Cashman, Monika Flašíková Beňová, Ioan Enciu**
im Namen der S&D-Fraktion

RE\929486DE.doc

PE507.375v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

B7-0123/2013

Entschließung des Europäischen Parlaments

zur verstärkten Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Hassverbrechen (2013/2543(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die internationalen Menschenrechtsübereinkommen zum Verbot von Diskriminierung, insbesondere das UN-Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (UNCERD),
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention, insbesondere Artikel 14, wonach „Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status“ verboten ist, sowie auf das Zusatzprotokoll Nr. 12 über das Diskriminierungsverbot und die einschlägige Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte,
- unter Hinweis auf Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wonach „Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung“ oder aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten sind,
- unter Hinweis auf Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), der wie folgt lautet: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet“,
- unter Hinweis auf Artikel 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der wie folgt lautet: „Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen zielt die Union darauf ab, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen“,
- unter Hinweis auf Artikel 19 AEUV, in dem der EU ein politisches Mandat erteilt wird, „geeignete Vorkehrungen [zu] treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen“,
- unter Hinweis auf Artikel 67 AEUV, der besagt, dass die EU „darauf hin[wirkt], durch Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von [...] Rassismus und

Fremdenfeindlichkeit [...] ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten“,

- unter Hinweis auf Artikel 83 Absatz 2 AEUV, in dem der EU die Befugnis erteilt wird, „durch Richtlinien Mindestvorschriften für die Festlegung von Straftaten und Strafen auf dem betreffenden Gebiet“ festzulegen, falls „sich die Angleichung der strafrechtlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten als unerlässlich für die wirksame Durchführung der Politik der Union auf einem Gebiet [erweist], auf dem Harmonisierungsmaßnahmen erfolgt sind“,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Islamophobie, Antiziganismus, Homophobie, Transphobie, Diskriminierung, durch Vorurteile motivierter Gewalt, Extremismus und einem EU-Ansatz zum Strafrecht,
 - unter Hinweis auf die Agentur für Grundrechte (FRA) und ihre Arbeit im Bereich Nichtdiskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Homophobie und ähnlicher Intoleranz und durch Vorurteile motivierter Gewalt¹,
 - gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Islamophobie, Antiziganismus, Homophobie, Transphobie und allen Formen von Diskriminierung, durch Vorurteile motivierter Gewalt und Hassverbrechen eine Priorität für die EU ist;
- B. in der Erwägung, dass zwar alle Mitgliedstaaten ein Diskriminierungsverbot in ihre Rechtssysteme aufgenommen haben, um Gleichberechtigung für alle zu fördern, dass Diskriminierung und Hassverbrechen – d. h. Gewalt und Verbrechen, die durch Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antiziganismus oder religiöse Intoleranz oder die sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität oder Zugehörigkeit zu einer Minderheit, basierend auf der nicht abschließenden Aufzählung von Gründen in der Charta der Grundrechte, motiviert wurden – in der EU trotzdem zunehmen;
- C. in der Erwägung, dass Reden, Kampagnen, Veröffentlichungen und Programme, mit denen Hass und Intoleranz verbreitet werden, von extremistischen und populistischen Anführern, deren Parteien in einigen Mitgliedstaaten der Einzug ins Parlament gelungen ist, gefördert werden, und dass sie sich somit immer mehr verbreiten; in der Erwägung, dass diese Parteien auch in den Medien immer präsenter sind und ihr Einfluss auf den Prozess der politischen Entscheidungsfindung und die politische Debatte zunimmt;
- D. in der Erwägung, dass es wichtig ist, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowohl im privaten als auch im öffentlichen Raum ergreifen, indem sie sie durch Bildung und Förderung einer Kultur des Respekts, der Akzeptanz und der Toleranz verhindern und sicherstellen, dass Hassverbrechen von den Opfern gemeldet, von den Strafverfolgungsbehörden untersucht

¹ Zum Beispiel: ein Bericht zum Thema „Sichtbarmachung von Hassverbrechen in der Europäischen Union“ und Anerkennung der Opferrechte (in englischer Sprache), http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2012_hate-crime.pdf

und vom Rechtssystem bestraft werden;

- E. in der Erwägung, dass die derzeitige Wirtschaftskrise eine Herausforderung für den Grundsatz der Solidarität als der grundlegenden Verbindung darstellt, die die EU-Bürger als Mitglieder der gleichen politischen Gemeinschaft eint; in der Erwägung, dass Probleme wie Arbeitslosigkeit, Ausgrenzung und Unsicherheit, die von Vertretern populistischer Strömungen in den Medien ausgenutzt werden, zur Zunahme von Fremdenfeindlichkeit führen;
- F. in der Erwägung, dass die EU eine Reihe von Instrumenten zur Bekämpfung solcher Handlungen und von Diskriminierung angenommen hat, insbesondere die Richtlinie 2000/43/EG des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Richtlinie über Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse)¹, die Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf)², den Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (Rahmenbeschluss zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit)³ und den EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma;
- G. in der Erwägung, dass mit der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten⁴ von den Mitgliedstaaten gefordert wird, Opfer von durch Vorurteile motivierter Gewalt ohne jegliche Diskriminierung, einschließlich hinsichtlich ihrer Rechtsstellung, zu schützen und zu unterstützen, und anerkannt wird, dass Opfer eines auf Vorurteile oder Diskriminierung gründenden Verbrechens möglicherweise eines besonderen Schutzes bedürfen;
- H. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission von 2008 für eine Richtlinie des Rates zum Schutz der Gleichbehandlung außerhalb der Beschäftigung unabhängig von Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung (Gleichstellungsrichtlinie) aufgrund des eisernen Widerstands einiger Mitgliedstaaten vom Rat nach fünf Jahre andauernden Diskussionen noch immer nicht angenommen wurde;
- I. in der Erwägung, dass das Parlament die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten wiederholt aufgefordert hat, stärker gegen Gewalt und Diskriminierung aufgrund von Vorurteilen, beispielsweise Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Islamophobie, Antiziganismus, Homophobie und Transphobie, vorzugehen;
- J. in der Erwägung, dass es insbesondere Folgendes gefordert hat:
 - a) die vollständige Umsetzung der bereits erlassenen Antidiskriminierungsrichtlinien und des Rahmenbeschlusses zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, der am 1. Dezember 2014 vollständig durchsetzbar sein wird;

¹ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

² ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

³ ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 55.

⁴ ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57.

- b) die unverzügliche Annahme der Gleichstellungsrichtlinie;
 - c) die Überarbeitung des Rahmenbeschlusses zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, um seinen Anwendungsbereich auf die Gründe der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität auszudehnen und seine Bestimmungen und seine Wirksamkeit zu stärken;
 - d) die Anerkennung von Hassverbrechen, ihrer auf Vorurteilen beruhenden Motivation und der Folgen für die Opfer in nationalem und europäischem Recht sowie die Erhebung aufgeschlüsselter Daten für alle Gründe für Diskriminierung;
 - e) die Annahme eines Fahrplans für Gleichstellung im Hinblick auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität;
 - f) Maßnahmen, um stärker gegen Antiziganismus sowie Diskriminierung gegenüber und Ausgrenzung und illegale Vertreibung von Roma vorzugehen und sicherzustellen, dass sie in den vollständigen Genuss ihrer Grundrechte kommen;
 - g) Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sollten von öffentlichen Erklärungen absehen, die zu Hass oder zur Stigmatisierung von Personengruppen auf der Grundlage der nicht abschließenden Aufzählung von Gründen in Artikel 21 der Charta der Grundrechte aufrufen oder diese schüren;
- K. in der Erwägung, dass der irische Ratsvorsitz auf der informellen Tagung des Rates Justiz und Inneres vom 17./18. Januar 2013 eine Debatte über Maßnahmen der EU gegen Hassverbrechen, Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und Homophobie einleitete und hervorhob, dass ein besserer Schutz und eine bessere Datenerhebung sowie ein stärkeres Engagement führender politischer Persönlichkeiten notwendig sind, damit die europäischen Werte hochgehalten werden und ein Klima des gegenseitigen Respekts für und der Inklusion von Menschen mit einem unterschiedlichen religiösen oder ethnischen Hintergrund oder einer unterschiedlichen sexuellen Orientierung geschaffen wird;
- L. in der Erwägung, dass die Kommission sich vor dem Hintergrund eines um sich greifenden gewalttätigen Extremismus vor Kurzem vor rassistischen, extremistischen und populistischen Reden gewarnt hat, zumal Einzeltäter sich zu wahllosen Mordanschlägen verleiten lassen könnten;
- M. in der Erwägung, dass umfassende Daten für alle Gründe für Diskriminierung und Hassverbrechen ein notwendiges Werkzeug sind, um Diskriminierung in Gerichtsverfahren nachzuweisen, die Wirksamkeit der Gesetzgebung gegen Diskriminierung zu beurteilen und gezielte und wirksame Rechtsvorschriften und Leitlinien zu konzipieren;
- N. in der Erwägung, dass alle an der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) beteiligten Staaten, darunter alle Mitgliedstaaten, anerkannt haben, dass Hassverbrechen, definiert als aufgrund von Vorurteilen begangene Straftaten, durch Strafgesetze und speziell dafür konzipierte Maßnahmen bekämpft werden müssen;

1. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, stärker gegen Hassverbrechen und diskriminierende Einstellungen und Verhaltensweisen vorzugehen, indem sie:
 - a) eine weitreichende Überarbeitung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Parlaments vorschlagen, wobei bestimmte Formen und Ausdrucksweisen von Antisemitismus, Islamophobie, Antiziganismus, Homophobie und Transphobie ausdrücklich aufgenommen werden;
 - b) den Rahmenbeschluss ordnungsgemäß umsetzen und gerichtlich gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Antiziganismus und andere Arten von Gewalt und Hass gegen Minderheitengruppen, einschließlich Hassreden, vorgehen;
 - c) sicherstellen, dass alle einschlägigen EU-Strafrechtsinstrumente einschließlich des Rahmenbeschlusses ein breiteres Spektrum abgestufter Sanktionen, einschließlich gegebenenfalls alternativer Strafen wie gemeinnütziger Arbeit, vorgehen, und dass sie die Menschenrechte einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung vollständig beachten;
 - d) die Rolle der für die Bekämpfung von Diskriminierung zuständigen nationalen Behörden stärken, damit Täter für die Verbreitung von Hassreden und die Anstiftung zu Hassverbrechen leichter zur Verantwortung gezogen werden können;
 - e) eine umfassende Strategie zur Bekämpfung von Hassverbrechen, durch Vorurteile motivierter Gewalt und Diskriminierung einleiten;
 - f) unverzüglich die Gleichstellungsrichtlinie annehmen, die eines der wichtigsten Instrumente der EU zur Förderung und zur Gewährleistung einer echten Gleichstellung in der EU und zur Bekämpfung von durch Vorurteile motivierter Gewalt und Diskriminierung ist;
 - g) den EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma überarbeiten und stärken, indem sie die Bekämpfung von Antiziganismus anerkennen und langfristig unterstützen;
 - h) die Umsetzung der nationalen Strategien zur Integration der Roma durch regelmäßige Überprüfungen, Überwachung und Unterstützung sicherstellen, um es lokalen, regionalen und nationalen Behörden zu ermöglichen, unter Verwendung der verfügbaren Mittel, einschließlich EU-Mitteln, wirksame, mit den Menschenrechten vereinbare Leitlinien, Programme und Maßnahmen für die Integration von Roma zu entwickeln und umzusetzen; die Achtung der Grundrechte und die Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG¹ über das Recht, sich frei zu bewegen und aufzuhalten, streng überwachen;
 - i) die Auswirkungen der einschlägigen EU-Programme (Daphne, Grundrechte und Bürgerschaft 2007–2013, Rechte, Gleichheit, Bürgerschaft und Justiz 2014–2020) und die Nutzung der auf dieser Grundlage entwickelten besten Verfahren systematisch beurteilen, unter Beteiligung der einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft;

¹ ABl. L 158 vom 30.04.2004, S. 77.

- j) für die Erhebung umfassender und zuverlässiger Daten über Hassverbrechen sorgen, d. h. mindestens Aufzeichnungen führen über die Zahl von Zwischenfällen, die durch die Öffentlichkeit gemeldet und von den Behörden erfasst werden, über die Anzahl der Verurteilungen von Straftätern, die Gründe, warum diese Straftaten als diskriminierend erachtet wurden, und die verhängten Strafen; Erhebungen bei Kriminalitätsoptionen zu Art und Umfang nicht angezeigter Verbrechen, den Erfahrungen der Opfer von Verbrechen mit der Strafverfolgung und den Gründen für das Unterlassen von Anzeigen durchführen und Kampagnen zur Sensibilisierung sowohl der Opfer von Hassverbrechen als auch der zuständigen Behörden organisieren;
- k) die Erhebung aufgeschlüsselter Daten für alle Arten von Diskriminierung durch die Mitgliedstaaten sicherstellen, die dazu verwendet werden sollten, in Zusammenarbeit mit der Grundrechteagentur Indikatoren als Grundlage für auf Fakten basierende und gezielte Rechtsvorschriften und Leitlinien insbesondere im Bereich der Nichtdiskriminierung und im Kontext der nationalen Strategien zur Integration von Roma zu entwickeln;
- l) Schulungsprogramme für Strafverfolgungs- und Justizbehörden unterstützen, um gegen diskriminierende Praktiken bei Polizei und Gericht vorzugehen;
- m) Mechanismen einrichten, um Hassverbrechen in der EU sichtbar zu machen, indem sie sicherstellen, dass durch Vorurteile motivierte Vergehen, wie Vergehen mit rassistischem, fremdenfeindlichem, antisemitischem, islamophobem, homophobem oder transphobem Hintergrund durch das Strafrechtssystem bestraft werden können, dass diese Vergehen ordnungsgemäß registriert und effektiv untersucht werden, dass Täter gerichtlich belangt und bestraft werden und dass den Opfern angemessene Hilfestellung, Schutz und Kompensation angeboten werden und Opfer und Zeugen von Hassverbrechen so motiviert werden, Vorfälle zu melden;
- n) den wiederholten Forderungen des Parlaments nachkommen und einen Fahrplan für Gleichstellung im Hinblick auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität umsetzen;
- o) dafür sorgen, dass die EU das UNCERD unterzeichnet, da alle Mitgliedstaaten es bereits ratifiziert haben;
- p) den einschlägigen Verpflichtungen nachkommen, die die Mitgliedstaaten innerhalb anderer internationaler Foren eingegangen sind, einschließlich des Beschlusses des OSZE-Ministerrats Nr. 9/09 über die Bekämpfung von Hassverbrechen und der Empfehlung CM/Rec(2010)5 des Ministerkomitees des Europarates über Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität;
- q) nationale Maßnahmen und Programme mit dem speziellen Ziel unterstützen und ergänzen, bei der Umsetzung der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen ein Ende zu setzen;
- l) Fragen im Zusammenhang mit allen Formen von durch Vorurteilen motivierter Gewalt im Arbeitsprogramm der dezentralen Einrichtungen der EU (zum Beispiel Grundrechteagentur, Europol, Europäische Polizeiakademie, Eurojust, FRONTEX und das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen) durchgehend zu thematisieren;

2. fordert die Mitgliedstaaten, die Einwände gegen die Gleichstellungsrichtlinie haben und diese blockieren, auf, ihre Gründe offen darzulegen, um eine öffentliche Diskussion darüber zu ermöglichen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.